TSM Verordnung

Auswirkungen von Geschwindigkeits- oder Volumenbeschränkungen gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b TSM-VO

Diese Übersicht soll Ihnen einen Überblick darüber geben, in welchem Umfang Sie typische Internetdienste nutzen können. Berücksichtigt werden dabei die Bandbreite (Geschwindigkeit) und das inkludierte Datenvolumen des Internetanschlusses. Ihr Internetzugang inkludiert unbeschränktes Datenvolumen. Es erfolgt keine Drosselung oder Sperre nach Verbrauch eines bestimmten Datenvolumens.

= dienst funktioniert voraussichtlich

= dienst funktioniert nicht mehr oder nicht zufriedenstellend

Dienst (notwendige Bandbreite im Download (Richtwerte))	**Nutzung Mit unbeschränktem Datenvolumen**
Internet surfen (ca. 2 Mbit/s)	
Videostreaming HD (ca. 5 Mbit/s)	
Videostreaming SD (ca. 2 Mbit/s)	
Videostreaming 4K (ca. 20 Mbit/s)	
Voice over IP (ca. 0,1 Mbit/s)	
Online Spiele (ca. 5 Mbit/s)	
Musik Streaming (ca. 0,32 Mbit/s)	

PRODUKTE	BANDBREITENANGABE LT. TSM-VO							
	Beworbene Bandbreite		Maximale Bandbreite		Normale Bandbreite		Minimale Bandbreite	
	Download	Upload	Download	Upload	Download	Upload	Download	Upload
OAN S Privat	200 Mbit/s	200Mbit/s	200 Mbit/s	200 Mbit/s	190 Mbit/s	190 Mbit/s	30 Mbit/s	10 Mbit/s
OAN M Privat	300 Mbit/s	100 Mbit/s	300 Mbit/s	100 Mbit/s	285 Mbit/s	95 Mbit/s	30 Mbit/s	10 Mbit/s
OAN L Privat	500 Mbit/s	200 Mbit/s	500 Mbit/s	200 Mbit/s	475 Mbit/s	190 Mbit/s	30 Mbit/s	10 Mbit/s

Maximale Bandbreite: die maximale Bandbreite, die der Kunde zu irgendeinem Zeitpunkt im Besten Fall erreichen kann

Normalerweise zur Verfügung stehende Bandbreite: jene Bandbreite die der Endkunde 95% des Tages (24h) nutzen kann; d.h. diese Bandbreite darf nur max. 72 Minuten an einem Tag unterschritten werden.
Minimale Bandbreite: Mindestbandbreite die jedenfalls außerhalb von Wartungsfenster und Störungen erreicht werden muss.
Beworbene Bandbreite: die Bandbreite mit der in kommerzieller Kommunikation geworben wird
Es werden keine Verkehrsmanagement-Maßnahmen gem. TSM -VO durchgeführt. (Art. 4 Abs. 1 lit. a TSM-VO)
Es werden keine Spezialdienste gem. Art. 3 Abs. 5 TSM-VO angeboten. (Art. 4 Abs. 1 lit. c TSM-VO)

Stand 11/2021